

Beitragsordnung des Fördervereins Grundschule „Am Stollen“ e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

Die Mitgliederversammlung legt mit Beschluss vom 21.09.2023 nachfolgende Beitragsordnung fest.:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.11.2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 25.09.2023 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag i. H. v. zehn Euro zu zahlen (Mindestbeitrag).
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigungen bei der Beitragszahlung müssen schriftlich beantragt werden.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen.

- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Bei Mahnungen können zusätzlich Mahngebühren i. H. v. von zwei Euro pro Mahnung erhoben werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Über die Höhe der Gebühren und die Fälligkeit informiert der Vereinsvorstand das Mitglied im Voraus.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten, jährlich zu zahlenden, Mitgliedsbeiträge werden im April des Beitragsjahres erhoben.
- (2) Bei freiwilliger monatlicher Beitragszahlung erfolgt die Erhebung quartalsweise bis zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals.
- (3) Anträge auf Fristverlängerung sind im Voraus an die in § 10 genannten Kontaktdaten zu übersenden und zu begründen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
- (2) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die allgemeine Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mittels der in § 10 genannten Anschriften mitzuteilen.
- (3) Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsaustritt

- (1) Der Antrag auf Vereinsaustritt ist schriftlich per E-Mail an
fv@grundschuleamstollen.de
oder postalisch an:
Förderverein Grundschule „Am Stollen“ e.V.
Bergrat-Voigt-Str. 51
98693 Ilmenau
zu richten.

- (2) Bei Antragstellung auf Vereinsaustritt bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres erlischt die Beitragspflicht.

Die Mitgliederversammlung